

Erläuterungen

Die 34. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 530/1979, schuf im § 22a ASVG die Möglichkeit einer Zusatzversicherung in der Unfallversicherung zu Gunsten der Mitglieder der in § 176 Abs. 1 Z 7 lit. a ASVG genannten Körperschaften (Vereinigungen).

Die Zusatzversicherung wird nicht ex lege, sondern erst auf Grund einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, wirksam. Das Verfahren zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung wird auf Antrag der jeweiligen Körperschaft (Vereinigung) eingeleitet.

Aufgrund eines entsprechenden Antrags sollen die Mitglieder des Vereins „Suchhundeteam Hartberg“ in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung nach § 22a ASVG einbezogen werden. Da die Kriterien der „freiwilligen Rettungsgesellschaften“ erfüllt werden, unterfällt der Verein den „sonstigen im § 176 Abs. 1 Z 7 lit. a genannten Körperschaften“ im Sinne des § 22a Abs. 1 Z 1 ASVG.

Durch die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung wird nach § 181a Abs. 2 ASVG bei einem einschlägigen Unfall eine Bemessungsgrundlage in der Höhe von 32.303,04 Euro (Wert 2022) garantiert. Die Durchführung der Zusatzversicherung erfolgt durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, an die auch der für jede zusatzversicherte Person zu entrichtende Beitrag (1,16 Euro pro Kalenderjahr) abzuführen ist. Der Beitrag ist zur Gänze von jenem Rechtsträger zu entrichten, der die Einbeziehung in die Zusatzversicherung beantragt hat.

Auf Antrag an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt kann bei Bestehen einer Zusatzversicherung ein erweiterter Versicherungsschutz erlangt und der Versicherungsschutz auf alle gesetzlich übertragenen Aufgaben und satzungsmäßigen Tätigkeiten ausgedehnt werden (§§ 22a Abs. 4, 176 Abs. 1 Z 7 lit. b ASVG). Als Beitrag für diesen erweiterten Versicherungsschutz ist an Stelle von 1,16 Euro ein Betrag von 2,18 Euro pro Kalenderjahr und Versicherten zu leisten.